

ERHEBUNG DES DURCHSCHNITTlichen GLOBALEN EFFEKTIVZINSES BEZÜGLICH ZINSWUCHER(*)

ARITHMETISCHES MITTEL DER SÄTZE FÜR EINZELNE KREDITE DER BANKEN UND DER FINANZINTERMEDIÄRE (NICHT-BANKEN),
BERICHTIGT AUFGRUND DER ÄNDERUNG DES DURCHSCHNITTSWERTES DES FÜR DIE HAUPTREFINANZIERUNGSGESCHÄFTE DES EURO-
SYSTEMS ANGEWANDTEN ZINSSATZES

BEZUGSZEITRAUM DER ERHEBUNG: 1. Oktober - 31. Dezember 2022

Gültig vom 1. April - 30. Juni 2023

<i>Kreditart</i>	<i>Unterteilung nach Beträgen in Euro</i>	<i>Durchschnittliche Zinssätze (auf Jahresbasis)</i>	<i>Grenzschnellen (auf Jahresbasis)</i>
Kontokorrentkredite	bis zu 5.000	11,48	18,3500
	über 5.000	9,37	15,7125
Überziehung ohne Kreditrahmen	bis zu 1.500	16,35	24,3500
	über 1.500	16,03	24,0300
Finanzierungen für Kredit- und Dokumentenbevorschussungen, Diskont von Handelsrechnungen, Importfinanzierungen und Rechnungsbevorschussungen	bis zu 50.000	8,32	14,4000
	von 50.000 bis 200.000	6,92	12,6500
	über 200.000	5,17	10,4625
Personalkredit		11,96	18,9500
Zweckgebundener Kredit		11,14	17,9250
Factoring	bis zu 50.000	4,89	10,1125
	über 50.000	4,88	10,1000
Immobilienleasing - fix verzinst - variabel verzinst		6,07	11,5875
		5,46	10,8250
Leasing für Flugzeuge und Kraftfahrzeuge	bis 25.000	9,48	15,8500
	über 25.000	8,87	15,0875
Gewerbliches Leasing	bis 25.000	10,55	17,1875
	über 25.000	7,98	13,9750
Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung - fix verzinst - variabel verzinst		5,24	10,5500
		4,53	9,6625
Kredite gegen Abtretung eines Fünftels des Gehaltes und der Pension	bis zu 15.000	12,89	20,1125
	über 15.000	8,85	15,0625
Revolvingkredite		16,68	24,6800
Finanzierungen mit Verwendung von Kreditkarten		12,58	19,7250
Andere Finanzierungen		12,84	20,0500

HINWEIS: FÜR DIE BESTIMMUNG DER WUCHERZINSEN IM SINNE DES ART. 2 DES GESETZES NR. 108/1996 WERDEN DIE ERHOBENEN
ZINSSÄTZE UM EIN VIERTEL (+ 25%) ZUZÜGLICH WEITERE 4 PROZENTPUNKTE ERHÖHT. DIE DIFFERENZ ZWISCHEN DEM WUCHERLIMIT
UND DEM DURCHSCHNITTSZINSSATZ DARF NICHT MEHR ALS 8 PROZENTPUNKTE BETRAGEN.

(*) Bezüglich der Kriterien der Datenerhebung und der Erstellung der Tabelle siehe die erläuternden Anmerkungen in der Anlage zum Dekret (Anlage). Die
Kategorien der Geschäftsfälle sind im Dekret des "Ministero dell'Economia e delle Finanze" vom 27. September 2022 und in den Anleitungen der Banca
d'Italia, die im Amtsblatt der Republik vom 9. August 2016 Nr. 185 veröffentlicht wurden, angeführt.

Artikel 1

1. Die auf das Jahr bezogenen durchschnittlichen globalen Effektivzinssätze, welche von Banken und Finanzintermediären angewandt werden und im
Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 bezüglich des Trimesters vom 1. Oktober 2022 - 31. Dezember 2022 ermittelt
worden sind, sind in der oben angeführten Tabelle abgedruckt.

Artikel 2

1. Das vorliegende Dekret tritt mit 01. April 2023 in Kraft.
2. Vom Inkrafttreten dieser Verordnung bis zum 30. Juni 2023 werden für die Bestimmung des Wucherzinses im Sinne des Artikels 2 Absatz 4 des
Gesetzes Nr. 108 vom 7. März 1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106
vom 12. Juli 2011, die in der Tabelle laut Artikel 1 angeführten Sätze um jeweils ein Viertel zuzüglich 4 Prozentpunkte erhöht. Die Differenz zwischen dem
Wucherlimit und dem Durchschnittszinssatzes darf nicht mehr als 8 Prozentpunkte betragen.

Artikel 3

1. Die Banken und die Finanzintermediäre sind verpflichtet, am Sitz und in jeder Niederlassung mit Publikumsverkehr die oben aufgezeigte Tabelle gut
sichtbar auszuhängen.
2. Die Banken und die Finanzintermediäre beachten zwecks Kontrolle der Einhaltung des Limits laut Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 108 vom 7. März
1996 wie abgeändert durch Gesetzesdekret Nr. 70 vom 13. Mai 2011, umgewandelt mit Änderungen von Gesetz Nr. 106 vom 12. Juli 2011, die
Berechnungskriterien der „Anweisungen für die Erhebung des durchschnittlichen globalen Effektivzinses im Sinne des Gesetzes zum Wucher“, die von der
Banca d'Italia erlassen worden sind.
3. Die Banca d'Italia führt für das Trimester 1. Jänner 2023 - 31. März 2023 die Erhebung des von den Banken und Finanzintermediären angewandten
durchschnittlichen globalen Effektivzinses durch, und zwar unter Bezugnahme auf die Kreditarten, wie sie in der eigens dafür erlassenen Verordnung des
Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen angeführt sind.
4. Die im Art. 1 Abs. 1 des vorliegenden Dekretes angeführten effektiven durchschnittlichen Globalzinssätze enthalten die im Falle des Zahlungsverzugs
vorgesehenen vertraglichen Verzugszinssätze nicht.

5. Gemäß der letzten statistischen Erhebung der Banca d' Italia in Absprache mit dem Finanz- und Wirtschaftsministerium weisen die vereinbarten Verzugszinssätze im Vergleich zu den als Entgelt vereinbarten Zinssätzen eine durchschnittliche Erhöhung von 1,9 Prozentpunkten bei Darlehen mit hypothekarischer Sicherstellung und einer Laufzeit von mehr als fünf Jahren, von 4,1 Prozentpunkten bei Leasing und 3,1 Prozentpunkten bei den anderen Finanzierungen auf.

Rom, 25. März 2023

Der Leiter der Direktion